



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 25 vom 01.12.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim | Verlagsort: Kelheim | Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bundes-Immissionsschutzgesetz – Antrag der Fa. Gruber Bioenergie GmbH & Co KG	209
Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Elsendorf zur Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens, Gem. Mitterstetten	211
Stadt Riedenburg; Satzung zur 1.Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung	212
Stadt Riedenburg; Baugesetzbuch – Satzung über eine Veränderungssperre	212
Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Nördlich Regensburger Torplatz“ in Abensberg	213
Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „A.-v.-Braunmühl-Straße II“ in Abensberg	214
Markt Siegenburg; Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg	215
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans Gleislihofstr./Moosleitenweg	217
Stadt Riedenburg; Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentl. Straßen	219
Sparkasse Landshut; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	220



Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 15. November 2017

Az.: V 1 – 170.12.17c

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Antrag der Firma Gruber Bioenergie GmbH & Co KG, Rohrer Str. 34, 93342 Saal an der Donau auf Erweiterung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 89, Gemarkung Reißing, Gemeinde Saal an der Donau

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Die Firma Gruber Bioenergie GmbH & Co KG beantragte die Erweiterung der Biogasanlage nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 89, Gemarkung Reißing, Gemeinde Saal a.d. Donau um folgende Punkte:

- Neuinstallation eines BHKW-Moduls (BHKW3, 420 kW_{el} und 1055 kW_{FWL})
- Leistungserhöhung BHKW 1 und BHKW 2 (jeweils auf 200 kW_{el} und 530 kW_{FWL})
- Erhöhung der Gesamtleistung am Standort auf 960 kW_{el} und 2115 kW_{FWL} (jedoch keine Erhöhung der Einsatzmengen)
- Austausch der vorhandenen manuellen Notfackel durch eine vollautomatische Notfackel
- Installation einer zusätzlichen Trafostation
- Installation eines Gaskühlaggregats

Zudem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG iVm. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG und sowie Nrn. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Standort

Durch die Erweiterung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein wasserwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich relevantes Gebiet zu erwarten.

Auswirkung auf Schutzgüter

1. Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen

Der Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte wird im Genehmigungsbescheid angeordnet.

2. Schutzgut Boden

Der Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Änderung der Anlage entstehen Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen, die ökologisch wieder auszugleichen sind. Die Ausführungen müssen mit geeigneten Materialien und Techniken erfolgen. Die Ausführung wird im Rahmen der Begehung/Prüfung durch einen Sachverständigen nach §62 WHG zur Inbetriebnahme und danach wiederkehrend geprüft.

3. Schutzgut Wasser

Der Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Ausführungen müssen mit geeigneten Materialien und Techniken erfolgen. Die Ausführung wird im Rahmen der Begehung/Prüfung durch einen Sachverständigen nach §62 WHG zur Inbetriebnahme und danach wiederkehrend geprüft.

4. Schutzgut Luft/Klima

Der Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima. Die Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Luft wird im Genehmigungsbescheid angeordnet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 15.11.2017
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 21.11.2017

Wasserrecht ;

Antrag der Gemeinde Elsendorf zur Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 83, Gemarkung Mitterstetten (Gewässerabbau)

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Gemeinde Elsendorf beantragt für die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Mitterstetten, Fl.Nr. 83, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Gemeinde Elsendorf beabsichtigt die Erstellung eines Baugebietes in Mitterstetten-Nord. Zur Vermeidung von höheren Abflüssen gegenüber dem Bestand und auch zum Schutz der Bebauung wird oberhalb des neuen Baugebietes ein Hochwasserrückhaltebecken erstellt.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Biotope auf.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung

des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 21.11.2017
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Riedenburg für den Friedhof Riedenburg vom 10.12.2012

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Riedenburg vom 10.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a. wird geändert in Tiere mitzubringen, davon ausgenommen sind Assistenzhunde

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Riedenburg, 21.11.2017

Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Zur Sicherung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 60 „Laubhof-Nord“ erlässt die Stadt Riedenburg auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 16.11.2017 folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurnummern 149 und 150 der Gemarkung Altmühlmünster.

§ 2

Verbote

- (1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Riedenburg Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren Nr. 60 „Laubhof-Nord“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Riedenburg, 21.11.2017

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Nördlich Regensburger Torplatz“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 06.11.2017 den Bebauungsplan „Nördlich Regensburger Torplatz“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13a BauGB keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rat-

haus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 22.11.2017

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „A.-v.-Braunmühl-Straße II“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 06.11.2017 den Bebauungsplan „A.-v.-Braunmühl-Straße II“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13a BauGB keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des

§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 22.11.2017

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg -Betretungsverordnung des Marktes Siegenburg-

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), erlässt die Marktgemeinde Siegenburg folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Aufgrund seiner langjährigen intensiven militärischen Nutzung ist auf dem gesamten Gebiet des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg von einer hohen Kampfmittelbelastung auszugehen. Der Verbleib von Munitionsresten auf dem Gelände kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Während der militärischen Nutzung durch die U.S.-Streitkräfte sowie durch die Bundeswehr hatte die Bundesrepublik Deutschland (nunmehr vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin) den Luft-Boden-Schießplatz als militärischen Sicherheitsbereich gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit der Rückgabe der den U.S-Streitkräften auf der Grundlage des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut überlassenen Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum 10. Dezember 2014 ist durch ein allgemeines Betretungsverbot auf Grundlage des LStVG weiterhin sicherzustellen, dass erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes

Siegenburg, welcher auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1003/7 und 1756 (Gemarkung Siegenburg) liegt. Das Grundstück wird durch die Ringstraße eingegrenzt.
(2) Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach der beigefügten Karte im Maßstab 1:13500, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene rote Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt auf der Karte der innere Rand dieser Linie sowie in der Örtlichkeit der dem Luft-Boden-Schießplatz abgewandte Bestandteil der Ringstraße. Die Ringstraße in all ihren Bestandteilen liegt noch im Verbotsbereich dieser Verordnung.
(3) Die Verordnung sowie die in der Anlage befindliche Karte werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim ortsüblich bekannt gemacht. Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Rathaus in Siegenburg, Marienplatz 13, aus.
(4) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern mit dem Aufdruck "Achtung!

Gefahren durch Kampfmittel
LEBENSGEFAHR

BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!

*Betretungsverordnung
des Marktes Siegenburg*

*Die Eigentümerin
Bundesanstalt für Immobilien"*

sowie drei Gefahrensymbole gekennzeichnet und an der Zufahrt mit Wegschranken abgesperrt. Die Schilder sind so angebracht, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

§ 3

Verbote und Ausnahmen

(1) Zur Verhütung von Gefahren, die vom Gelände des Luft-Boden-Schießplatzes ausgehen, ist das Betreten und Befahren des in § 2 genannten Grundstückes verboten.

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

- (a) Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Angehörige der U.S.-Streitkräfte sowie deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis,
- (b) Mitarbeiter und Beauftragte des Marktes Siegenburg,
- (c) Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises Kelheim zur Durchführung von Maßnahmen im Vollzug ordnungsrechtlicher, baurechtlicher, naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften,
- (d) Personen, denen Kontrollbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der in der Verordnung geregelten Verbote eingeräumt wurden, mit gültigem Berechtigungsausweis,
- (e) Mitarbeiter und Beauftragte der Naturschutzbehörden zum Vollzug naturschutzrechtlicher Vorschriften und zur Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 das in § 2 genannte Grundstück betritt oder befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt die zugleich auslaufende bisherige Verordnung vom 09. Dezember 2014.

(2) Diese Verordnung gilt zehn Jahre.

Siegenburg, den 07.11.2017
Markt Siegenburg

Dr. Bergermeier,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des

- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 45

- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 26 für den Bereich „Gleislhofstraße /Moosleitenweg“

Genehmigung und Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat die Änderung des bestehenden
- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 45 und des bestehenden
- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 26
für den Bereich Gleislhofstraße/Moosleitenweg am 06.04.2017 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans ist vom Landratsamt Kelheim mit Bescheid vom 22.06.2017, Nr. IV 1 – 6100 genehmigt worden.

Die Deckblätter liegen samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

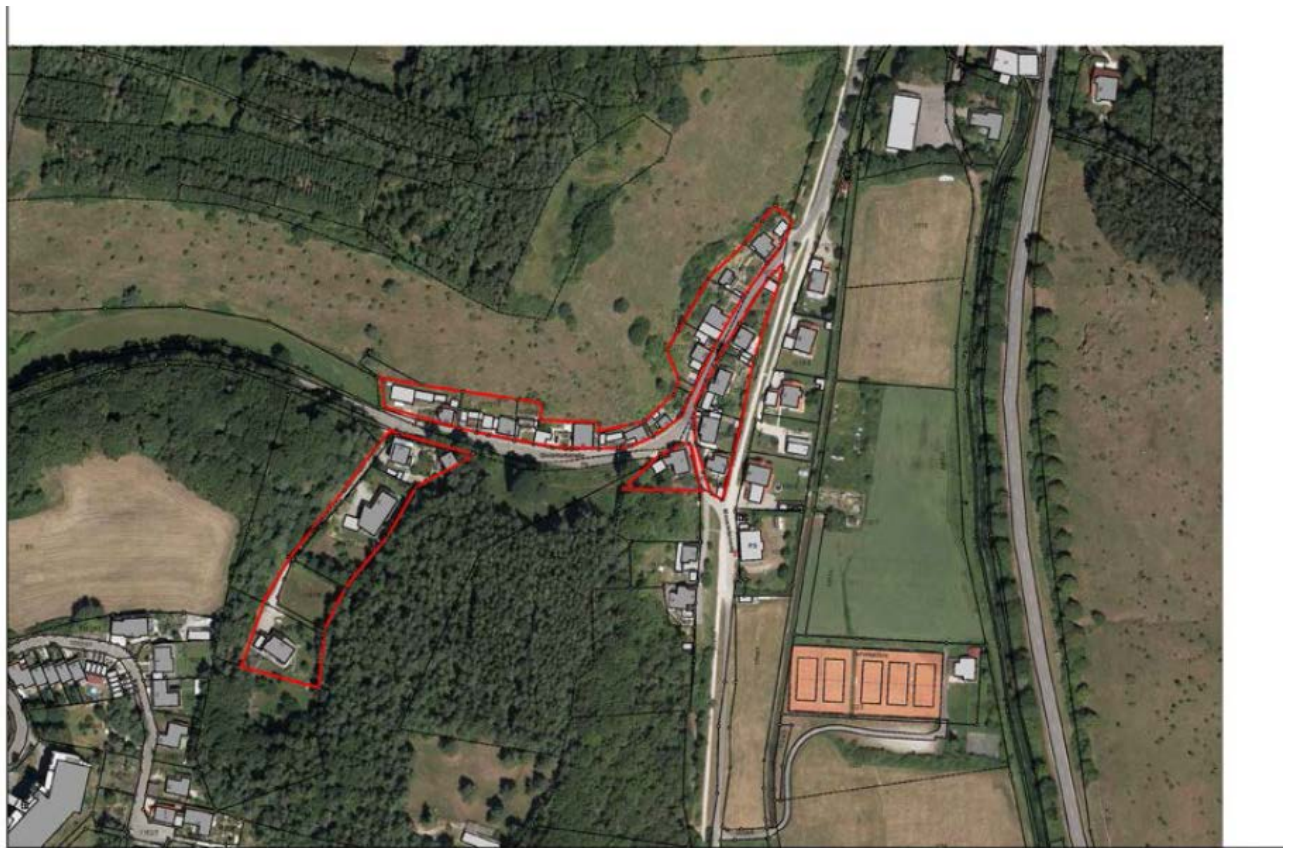
Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Deckblätter gegenüber der Gemeinde gel-

tend gemacht worden sind, dies gilt gleichfalls für beachtliche Abwägungsmängel (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 28.11.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister



Gedruckt von gwagner auf PC08 an PDFCreator am 04.04.2017 um 13:33.
Gemarkung(en): Riedenburg (5509)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A3 QUERFORMAT

w²GEOportal

Stadt 93339 Riedenburg	Riedenburg, den 28.11.2017
Sankt-Anna-Platz 2	

¶

¶

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

¶

Verfügung → → Bekanntmachung ¶

¶

1. Straßenbeschreibung ¶

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Ortsstraße Nr. 5 in Ried (Verlängerung)	bereits ausgebaut, nicht gewidmet
Beschreibung des Anfangspunktes	Beschreibung des Endpunktes
Hs.Nr. Ried 7	Einmündung in Weg-Fl.Nr. 427, Höhe Hs.Nr. Ried 10
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

¶

2. Verfügung ¶

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde gewidmet → → aufgestuft abgestuft ¶

zur <input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen ¶

2.2 Widmungsbeschränkungen ¶

keine ¶

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ¶

Stadt Riedenburg ¶

4. Wirksamwerden ¶

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
Tag der Verkehrsübergabe	0000
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	0000
Tag der Sperrung	0000
Am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt	0000

5. Sonstiges ¶

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung
..... <input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die bisher nicht gewidmete Straße, Teilfläche der Fl.Nr. 468/2 Gemarkung Schaitdorf in einer Länge von 125 Metern hat Erschließungsfunktion und wird als Verlängerung der Ortsstraße Nr. 5 in Ried gewidmet. Die Gesamtlänge der Ortsstraße Nr. 5 beträgt somit 400 m.		
¶		
¶		
5.2	Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von ¶ Mo.–Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.	
¶		
¶		
¶		
..... ¶		
Lösch, Erster Bürgermeister ¶		

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparerkunde

Die Sparerkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 34200419279

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.08.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 15.11.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler